

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Erstausgabe Nummer 28.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Erstausgabe wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergesaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbург.

Nr. 38.

Dienstag, den 11. Mai 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen und der zurückgestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1893, 1894 und 1895.

Die Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen und der zurückgestellten Militärpflichtigen der nachstehend genannten Jahrgänge findet zu den dabei angegebenen Zeiten durch die Kreis-Ersatz-Kommission statt und haben sich sämtliche Verpflichteten unweigerlich zu diesem Termin in sauberem Zustande und versehen mit etwaigen Papieren über die von den Ersatzbehörden erlassenen Entscheidungen bzw. mit etwaigen Militärpflichtigen **pünktlich zu stellen, widrigenfalls sie den gesetzlichen Strafen verfallen.**

Es haben sich zu stellen alle Landsturmpflichtigen, welche in den Jahren

1874, 1873, 1872, 1871, 1870 und 1869 sowie diejenigen, welche bei den Landsturmusterungen im Februar wegen Krankheit zurückgestellt sind und weder dem Heere noch der Marine angehören, ferner die zurückgestellten Militärpflichtigen der Jahrgänge 1893, 1894 und 1895 und zwar zu folgenden Terminen:

Am Montag, den 17. d. Mts., Vormittags 7½ Uhr
die Landsturm- und Militärpflichtigen aus den Gemeinden Arnshausen, Berod, Berghahn, Birkheim, Brandscheid, Gaben, Dahlen, Döringen, Ehringhausen, Eifen, Eibingen, Elloff, Emmerichshain, Ettinghausen, Etzhausen, Gemünden, Gerbshausen, Girskenroth, Glrod, Göggeshausen, Goldhausen, Großholbach, Guckheim, Härlingen, Hahn, Halbs, Heilberscheid, Hellenhahn-Schellenberg, Lergenroth, Lischbach, Homberg, Hübtingen, Hundsanzen, Jemtraut, Kleinholbach, Kälblingen, Kuhnshöfen, Mähren, Meudt, Mittelhofen, Molsberg, Nentershausen, Neunkirchen, Neustadt, Niederahr, Niederbach, Niederroßbach, Niedersain, Rister-Möhrendorf, Romborn, Oberahr, Oberbach, Oberhausen, Oberroßbach, Oberrod, Obersain.

Am Dienstag, den 18. d. Mts., Vormittags 7½ Uhr
die Landsturm- und Militärpflichtigen aus den Gemeinden Böttum, Bilsbach, Rehe, Rennerod, Rothenbach, Ruppach, Sainholz, Sainscheid, Salz, Salzburg, Sed, Stahlhofen, Steinfrenz, Walldershausen, Waldmühlen, Walmerod, Weidenhahn, Weltersburg, Wengenroth, Weroth, Westerburg, Westernöhe, Willmenrod, Winnen, Zehnhausen b. R., Zehnhausen b. W.

Das Geschäft findet in den Räumen des Gastwirts Wihl. (Zur schönen Aussicht) dahier statt.

Von der Bestellung im Musterungs-Termin sind befreit:

1. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche wegen körperlicher oder anderer Gebrechen als **dauernd untauglich ausgemustert** sind und sich hierüber durch Ausmusterungsscheine auszuweisen vermögen.
2. Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche von der zuständigen Ersatz-Kommission für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas ausdrücklich von der Befolgung des Aufrufs entbunden sind.
3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendig festangestellten Beamten und ständigen Arbeiter, soweit dieselben ihre Unabkömmlichkeits-Bescheinigungen bereits der Ersatz-Kommission vorgelegt haben.
4. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel, welche keine Ausmusterungsscheine besitzen, sind vom persönlichen Erscheinen zwar befreit,

die Bürgermeister haben aber über das tatsächliche Befinden der erwähnten Leiden im Musterungstermine amtliche Atteste vorzulegen.

Nachbenannte, vom Aufruf betroffenen Personen, haben im Musterungstermine die hierunter vermerkten schriftlichen Ausweise der Ersatzkommission vorzulegen:

1. Diejenigen, welche
 - a. mit Zuchthausstrafe bestraft bzw. verurteilt sind,
 - b. durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind,
 - c. mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, solange sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen, Bescheinigungen ihrer Bürgermeister über diese erlittenen Bestrafungen vorzuzeigen, soweit letztere nicht schon aus den Militärpapieren ersichtlich sind.
2. Unabkömmliche Beamte, soweit sie nicht zu den oben unter 3 angeführten gehören, haben Unabkömmlichkeits-Bescheinigungen vorzuzeigen, welche vom Chef derjenigen Behörde ausgestellt sein müssen, unter welcher der Beamte angestellt ist.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß auf die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, nachdem der Aufruf ergangen ist, die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung finden, und daß die Ausgerufenen insbesondere den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen sind.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Landsturm- und Militärpflichtigen der betreffenden Jahrgänge ihrer Gemeinde durch mehrmalige ortsübliche Bekanntmachungen zu den Terminen zu laden. Sie müssen bei der Musterung anwesend sein, oder, wenn durchaus notwendig, sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen ihres Ortes genau bekannt sind.

Außerdem sind die Landsturm- bzw. Militärpflichtigen noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Musterungsorte nicht eher zu verlassen haben, als bis sie im Besitze ihres Militärausweises sind und, daß ich andernfalls ihre Bestrafung hierwegen herbeiführen werde.

Westerburg, den 10. Mai 1915.

Der Zivilvorstehende
der Rgl. Ersatz-Kommission Westerbург.

Bekanntmachung

betreffend Verwendung von Benzol und Salvenaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. 1904 S. 451 ff) des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) und vom 2. 1. 15 (R. G. Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes 90er Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokeretrobenzol, Leuchtöl aus der Leerddestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, fogen, Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen

Körper, die aus Prozessen physischer Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $\frac{1}{50}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttolluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 25% der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabsolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. Solventnaphtha muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbarer vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphtha

sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. Höchstpreise.

- a) Die nach dem Enttolluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 Mk. für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.

b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:

Reintoluol:	45,—	Mk. für 100 kg,
Solventnaphtha I:	43,—	" " " "
" II:	33,—	" " " "
Toluol:	43,—	" " " "

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. Nicht berührt durch die Höchstpreissetzung werden:

die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bzw. der Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung

der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. Mit Gefängnis oder Geldstrafe

in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirklicht sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Frankfurt (Main), den 29. April 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung betr. Höchstpreise für Brot vom 1. März 1915 (Reichsbl. No. 18 Sonderausgabe) werden auf Grund des § 5 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Ges.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Ges.-Bl. S. 516) vom 7. Mai ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt:

- 1) für ein großes Roggenbrot (2050 Gramm Gewicht) 80 Pf.
- 2) für ein kleines Roggenbrot (1465 Gramm Gewicht) 58 Pf.
- 3) für ein großes Weizenbrot (1320 Gramm Gewicht) 60 Pf.
- 4) für ein kleines Weizenbrot (Brötchen) (65 Gr. Gewicht) 5 Pf.

Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot. An vielseitigen Wunsch wird gestattet, daß das Roggenbrot auch in langer Form gebacken werden darf.

Westerburg, den 4. Mai 1915.

Namens des Kreis-ausschusses.
Abt., Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 3. Juli 1914, betreffend das Verbot 1) der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2) der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3) der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, 4) der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohstoffen, Steinkohlen, teer und allen aus diesen hergestellten Oelen, 5) der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln usw., 6) der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, 7) der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr von:

Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern. Gestattet ist indessen die Ausfuhr an das neutrale Ausland von in Deutschland hergestellten Karten, Reiseführern und Reisehandbüchern, wenn sie kein deutsches, österreichisches oder türkisches Gepräge darstellen oder besprechen.

Berlin, den 28. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Da gegen die sämtlichen diesseitigen Vorschläge über die Verrückung von Beihilfen zu Aufforstungszwecken für 1915 aus dem außerordentlichen Fonds für die westlichen Provinzen Bedenken nicht erhoben worden sind, können für das Rechnungsjahr 1915 (Kulturjahr 1. Oktober 1914/15) die nachbezeichneten Beträge als Beihilfen des Staates und des Bezirksverbandes zu den Aufforstungskosten in Aussicht gestellt werden:

- | | |
|--|---------------------|
| 1) für die Gemeinde Berod | für 1,00 ha 50 Mk. |
| 2) für die Gemeinde Brandscheid | für 1,00 ha 50 Mk. |
| 3) für die Gemeinde Gwighausen | für 1,00 ha 50 Mk. |
| 4) für die Gemeinde Herfischbach | für 1,00 ha 50 Mk. |
| 5) für die Gemeinde Köbilingen | für 1,00 ha 50 Mk. |
| 6) für die Gemeinde Niedersain | für 1,00 ha 50 Mk. |
| 7) für die Gemeinde Sainerholz | für 1,00 ha 50 Mk. |
| 8) für die Stadt Westerburg | für 2,00 ha 100 Mk. |
| 9) für den Kreis Westerburg für den Kreisaaftamp | 100 Mk. |
| 10) für die Gemeinde Hülbingen | für 1,00 ha 60 Mk. |
| 11) für die Gemeinde Neunkirchen | für 2,00 ha 120 Mk. |
| 12) für die Gemeinde Gemünden | für 2,50 ha 150 Mk. |

Die vorbezeichneten Beihilfen werden nach der getroffenen Vereinbarung je zur Hälfte von dem Staat und von dem Bezirksverband gezahlt werden.

Ich ersuche, die Vorstände der genannten Gemeinden und Hausbergsgenossenschaften hiervon umgehend zu benachrichtigen.

Die zuständigen Oberförstereien haben die Kulturpläne mit der Anweisung zurückzuhalten, die Ausführung der Arbeiten alsbald in Angriff zu nehmen.

Spätestens zum 1. November d. Js. ist mir eine Ausfertigung der Kulturpläne mit den durch das Formular vorgeschriebenen Einträgen über den Vollzug, sowie mit einer Bescheinigung des Revierverwalters über die ordnungsmäßige Ausführung der Aufforstung versehen einzureichen. Bis dahin bleibt die Festsetzung der Zahlbarmachung der Beihilfen noch ausdrücklich vorbehalten.

Wiesbaden, den 21. April 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. Gighdi.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1, 4 und 9 des Gesetzes über den Verwaltungsstand vom 4. Juni 1851 bestimme ich mit Wirkung vom Mai d. J. an für den Bereich des 18. Armeekorps mit Ausnahme des Befehlbereichs der Festung Mainz und Koblenz:

Die Polizeistunde für alle Wirtschaften wird festgesetzt:

a) in den Städten (im Sinne der Städteverordnungen) von über 10 000 Einwohnern sowie in Bad Nauheim, Königstein, Kronberg, Schöenberg, Sonzenheim, Dornholzhausen, Oberursel, Langenschwalbach, Schlangenbad und Soden auf 12 Uhr abends;

b) für alle anderen Orte auf 11 Uhr abends.

Geschlossene Gesellschaften und Vereine dürfen nach der festgesetzten Polizeistunde in den Schankstuben und anderen Räumen von Wirtschaften nicht geduldet werden.

Ausnahmen für einzelne Abende und Fälle können von der örtlichen Polizeiverwaltung zugelassen werden.

Überschreitungen der gemäß Ziffer 1. festgesetzten Polizeistunde unterliegen der Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen; Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 2 werden gemäß § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt, den 27. April 1915.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.
Hlb. Nr. 8826/3963.

Wird hiermit zur Beachtung veröffentlicht.

Westerburg, den 6. Mai 1915. Der Landrat.

Verfügung.

Bei allen Bankunternehmungen des Korpsbereichs werden etwa Guthaben der Yokohama Specie Bank sowie sämtlicher anderer ihrer Privatbanken gesperrt.

Jede Verfügung über diese Guthaben ist verboten.

Von dem Vorhandensein der Guthaben ist dem Generalkommando alsbald Anzeige zu erstatten.

Frankfurt a. M., den 20. April 1915.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.
Hlb. Tgb. Nr. 9484/4260.

In Ausführung der Bundesratsbestimmungen vom 3. Mai übersenden wir hiermit zur Feststellung des diesjährigen Aufwands der wichtigeren Fruchtarten usw. im dortigen Kreise für Gemeindeeinkauf (Städte, Landgemeinden, Gutsbezirke) eine Erhebungskarte nebst Anleitung mit dem Ersuchen um baldige Berücksichtigung an die Ortsbehörden.

Zur leichteren Erledigung der Aufnahme sind die Karten von bereits mit dem Ortsnamen, der Angabe der vorjährigen Ertragsverhältnisse und des Landratsamtsitzes versehen: Sie liegen in der Reihenfolge der Ortsnamen und sind danach nummeriert. Sie tragen sie unseren Portoablosungsstempel, damit den Ortsbehörden für die Zurücksendung an die Herren Landräte (Oberamtmänner) keine Portoausgabe erwächst.

Da wir zur Berechnung der voraussichtlichen Erntemengen an Getreide und -gerste schon am 1. Juli des Anbauergebnisses unterlage bedürfen, haben wir in der Anleitung vermerkt, daß die Aufnahme in den letzten Tagen des Mai ausgeführt und die Karte dem Herrn Landrat Anfang Juni wieder zugehen muß, so daß das Eintreffen der Karten, in der erforderlichen Reihenfolge gesammelt, bei uns am 10. Juni d. J. zu sein ist.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Nr. 154 G.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die mit entsprechendem Bordurc versehenen Erhebungskarten sowie ein Anleitungsschreiben hierzu werden in den nächsten Tagen ohne besonderes Anschreiben zugehen. Ich erwarte ordnungsmäßige Erledigung bis zum 1. Juni d. J. bestimmt.

Westerburg, den 7. Mai 1915.

Der Landrat.

In den Gehöften des Karl Kunz und Daniel Römer in Biedel, Johann König zu Hofhausen, Gemeindebezirk Waldau-Wilhelm Mäcker 5. zu Altdiez, Wilhelm Weltert 4. und Dietrich Herner zu Göttingen ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die versuchten Bemerkungen sind als nichtig erklärt worden.

Biedel, den 5. Mai 1915.

Der Landrat.

Im diesseitigen Kreislager sind noch etwa 75 Ctr. Frühkartoffeln „Odenwälder blaue“ (Saatgut aus Bücherei) vorrätig, da im Kreise der Bedarf gedeckt ist, hier unverkäuflich sind. Abgabe von Saatkartoffeln würde zum Preise von 8 Mark pro Zentner ab Station St. Goarshausen erfolgen können. Falls im diesseitigen Bezirk Bedarf vorhanden ist, wird um baldige Mitteilung, welches Quantum dortseits übernommen wird.

St. Goarshausen, den 8. Mai 1915.

Der Kreisaußschuß.

Bekanntmachung.

Für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps bestimme ich: Die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbereich ist verboten. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1915.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abdruck zur Beachtung.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um weitere Bekanntmachung in örtlicher Weise.

Westerburg, den 6. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die f. Zt. in einer Anzahl Gehöfte hieselbst unter Schafen und Rindvieh ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen ist, sind die angeordneten Sperrmaßregeln aufgehoben worden.

Der Distrikt ist somit wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Dillenburg, den 30. April 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Universitäts-Augenklinik zu Marburg nimmt Kranke unter folgenden Bedingungen auf:

1. Klasse: (Einzelmutter) täglich Mk. 8.00,
2. Klasse: (1-2 Kranke in einem Zimmer) täglich Mk. 5.00, Heizung und Beleuchtung wird besonders berechnet, (Mk. 1.00 pro Tag.)
3. Klasse: täglich Mk. 2.00, Kinder unter 14 Jahren Mk. 1.50.

Die Ein- und Austrittstage werden als 2 Tage berechnet.

Zahlende Kranke finden ohne weiteres Aufnahme. Unentgeltliche Aufnahme finden Kranke aus den Kreisen: Marburg, Kirchhain, Frankenberg und Ziegenhain, (mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Oberaula), welche mit einem vorschristsmäßigen Aufnahmeschein versehen sind. Die nachträgliche Abgabe eines Armeenscheines, nachdem vorher die schriftliche Zahlungsverpflichtung erfolgt ist, ist unter keinen Umständen zulässig.

Arme Augenranke aus anderen als den vorgenannten Kreisen, können nach vorheriger Anfrage, soweit Freibetten vakant sind, und ihr Augenleiden Anstaltsbehandlung als dringend erforderlich erscheinen läßt, evtl. umsonst, andernfalls gegen Bewilligung eines teilweisen Freibettes aufgenommen werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit durch einen vorgeschriebenen Aufnahmeschein ihrer Ortsbehörde nachweisen können.

Die Behandlung in der poliklinischen Sprechstunde von 1/211 bis 12 Uhr Vormittags ist für Arme unentgeltlich. Außerhalb der Sprechstunden, sowie Sonn- und Feiertags werden nur dringende Fälle, wie Verletzungen und dergl. angenommen.

Die Privatprechstunde des Herrn Direktors ist wochentags von 10 bis 11 Uhr Vormittags, nach vorheriger Anmeldung auch von 1-1 1/2 Uhr Nachmittags.

Die Besuchsstunden in der Augenklinik sind täglich:

An Wochentagen von 11-12 1/4 Uhr Vormittags, und von 2-3 Uhr Nachmittags. An Sonntagen nur von 2-4 Nachmittags.

Marburg, den 9. April 1915.

Der Direktor der Universitäts-Augenklinik.

gez. Prof. Dr. Dielschowsky.

Vermischtes.

Die Heimkehr des Totgesagten. Eine seltsame und freudige Ueberraschung wurde, den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ zufolge, der Familie eines Gastwirts in Essen bereitet. Dieser erhielt eines Tages vom westlichen Kriegsschauplatz die Mitteilung, daß sein in Nordfrankreich kämpfender Sohn den Heldentod gefunden sei. Er gab die Trauernachricht in der Tagespresse bekannt, ließ die kirchlichen Feierlichkeiten abhalten und entschloß sich, die Leiche in der Heimat beisetzen zu lassen. Nach Erledigung langwieriger Verhandlungen und Ueberwindung großer Schwierigkeiten wurde die Leiche mittels Automobils geholt und auf dem Friedhofe in Essen unter zahlreicher Beteiligung von Freunden und Bekannten beigesetzt. Inzwischen erhielt das Grab auch einen Grabstein mit der entsprechenden Inschrift. Man male sich nun das freudige Erstaunen der Familie aus, als vor mehreren Tagen der totgeglaubte und vermeintlich beerdigte Sohn zu kurzem Urlaub bei seiner Familie eintraf. Infolge eines noch unauflösbaren Irrtums war ein fremder Soldat auf dem Schlachtfeld unter dem Namen des Wirtsohnes beerdigt worden. Ebenso ist noch unbekannt, wer der Kämpfer ist, der unter falschem Namen auf dem Friedhof in Essen beerdigt wurde.

Auszug aus den Verlustlisten.

Behrm. Herm. Matto Willmerod Ref. Inf. Regt. 87 I. v.

Ernst Gisel Westerburg Ref. Inf. Regt. 87 I. v.

Unterof. Math. Schöninger Wallmerod Inf. Regt. 88 bish. verm. in

Gefr. Wilh. Schlicht, Elsoff Inf. Regt. 88 I. v. [franz. Gefg. †

St. d. Ref. Wilh. Schneider Hof Daprich Ref. Inf. Regt. Nr. 81. I. v.

Kanotier Anton Ortschewski Girkelroth Inf. Artl. Nr. 3 I. v.

Musik. Adam Krämer Hundsangen R. Inf. Regt. Nr. 221 verm.

Musl. Peter Quirnbach, Kleinholbach, Inf.-Reg. No. 88, gefallen.
 Musl. Wilhelm Noll, Sed. Inf.-Reg. No. 223, l. verw.
 Musl. Peter Schuth, Hof Westert, R.-Inf.-Reg. No. 223, vermisst.
 Musl. Christian Schäfer, Rölbingen, R.-Inf.-Reg. No. 223, "
 Wehrm. Jakob Thome, Ruppach, Inf.-Reg. No. 174, gefallen.
 Wehrm. David Helwig, Gershausen, Inf.-Reg. No. 174, l. verw.
 Gefreiter Joh. Reusch, Bütschbach, Inf.-Reg. No. 174, sch. verw.
 Gefreiter Joh. Roth, Romborn, Inf.-Reg. No. 174, l. verw.
 Ersahres. Albert Wehl, Nister-Möhrend., Inf.-Reg. No. 174, l. verw.
 Ersahres. Alois Braun, Weidenhahn, Inf.-Reg. No. 174, l. verw.
 Füsillier Fried. Wengenroth, Westertburg, 4. Garde-Reg. z. F., l. v.
 Grenadier Theodor Krönung, Sed. 4. Garde-Reg. z. F., sch. verw.

Geschäftsnummer K. 4/15.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Westertburg belegenen, im Grundbuche von Westertburg, Band 12, Blatt Nr. 313 und 314, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Müllers **Ferdinand Ohlgart in Westertburg** (Blatt 313) und des Müllers **Ferdinand Ohlgart und dessen Ehefrau Gländine geb. Lohr in Westertburg**, in Er-rungenschaftsgemeinschaft lebend, eingetragenen Grundstücke

Nf. Nr.	Gemarkung	Flurbuch		Grundsteuer-Mutterrolle	Gebäudesteuerrolle	Wirtschaftsort und Lage	Größe		Grundsteuer-reiner-ertrag	Gebäudesteuer-nungs-wert
		Parten-blatt (Nf.) Nr.	Parzelle Nr.				a	qm		
Blatt 313.										
1	Westerburg	24	323	641		Acker Möhrenfeld	8	09	—	63
			255							
2		24	257			Wiese Altkirchewies	8	09	—	51
3		24	258			Wiese Altkirchewies	9	66	—	60
4		23	49			Acker Im Loch	6	10	—	38
5		24	17			Hofraum Langwies	1	77	—	—
6		24	334	1		Hergenthoherstraße Nr. 3.	5	33	—	—
			16 zc.			a) Bebaute Hofraum mit	3	46	—	240
			333			Hausgarten				
		24	15 zc.							
		24	18			Hausgarten	3	60	—	—
		24	334			Bebaute Hofraum mit Haus-				250
			16 pp.			garten				
		24	333							
			15			Bebaute Hofraum				
		24	334							
			16 pp.							
		24	333							
			15							
7		24	29			Wiese Langwies	8	40	1	31
8		24	12			Wiese Flöffer	4	77	—	75
9		24	11			Wiese Flöffer	2	44	—	38
10		23	44			Acker Im Loch	4	72	—	46
11		24	19			Wiese Langwies	2	48	—	24
Blatt 314.										
1	Westerburg	24	209	1304		Acker Möhrenfeld	7	50	—	59
2		24	22			Wiese Langwies	9	92	—	97
3		24	317			Acker Möhrenfeld	5	60	—	44
			210 zc.							
4		24	121			Wiese Zwischen den Bäch	5	13	—	50
5		24	28			Wiese Langwies	6	62	1	04
6		24	27			Wiese Langwies	6	73	—	66
7		24	24			Wiese Langwies	4	54	—	45
8		24	26			Wiese Langwies	5	39	—	53

am 18. Oktober 1915, vormittags 9^{1/2} Uhr durch das unterzeichnete Gericht im Gerichts-lokal in Westertburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-vermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, **spätestens** im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nach-gesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termine eine genaue Berechnung der An-sprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bewerkstellenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbei-zuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegen-standes tritt.

Rennerod, den 1. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. II.

Jagdverpachtung.

Mittwoch, den 26. Mai 1915,

Mittags 1 Uhr.

wird auf dem hiesigen Bürgermeisteramt die am 12. Septem-ber d. Js. pachtfrei werdende Jagd umfassend 33 Hektar Wald und 5 Hektar Feldjagd auf die Dauer von 6 Jahren öffentlich ver-pachtet.

Nister-Möhrendorf, den 10. Mai 1915.
 Der Bürgermeister
 J m m e l.

Die Arbeiten und Bie-sen für die **Erbauung** des **Dachschuppens** auf dem Hof Westertburg sollen in den bezeichneten Voten vergeben werden.
 Los 1. Erd-, Maurer- und Zimmerarbeiten.
 Los 2. Zimmerarbeiten.
 Los 3. Dachdeckerarbeiten.
 Los 4. Klempnerarbeiten.

Zeichnungen und Anga-ben liegen bei dem unter-zeichneten Amt und der Bau-mann Westertburg zur Einsicht. Bestehende können vom Amt post- und bestellungs-frei Einsendung von 1,50 Mk. für Los 1 und 0,90 Mk. für Los 2, 3 und 4 bezogen werden. Verdingungstermin am 22. Mai d. Js. vormit-tags 11 Uhr im Dienstwohn-ungsbüro des Betriebsamtes.

Zuschlagsfrist 4 Wochen. **Kgl. Eisenbahn-triabsamt 2 Neu-**

lebende Karpfen und Schleien

per Pfd. 1 Mk. und 1,20 Mk. aus dem Breiten Weiher haben im

Hotel Seelach.

Zum baldigen Eintritt wir einen

Maschinisten für dauernde Beschäftigung. **Westertburger Basaltwerk G. m. b. H. Westertburg.**

Wasche mit Henkel Bleich-Soda

Schlackensa

hat abzugeben **Akt.-G. Charlottenh.**

Niederschelden-Sied-

Feldpost-Schad-

in allen Größen empfiehlt **B. Haesberg Westertburg.**